

Dreiunddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 11.10.2010

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragsatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung der Erschließungsanlage Pestalozziplatz (östlich des öffentlichen Spielplatzes) von In der Mark bis Rüdingerhauser Straße ist gesondert zu ermitteln und auf die von diesem Abschnitt erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung der Erschließungsanlage Pestalozziplatz (westlich und östlich des öffentlichen Spielplatzes) wird abweichend von § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragsatzung (Anliegerstraßen) auf 30 % festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.